

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren der**  
**Ortsgemeinde Niederwambach**  
**vom 12.12.2024**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der §§ 2 Abs.1, §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - alle in der derzeit geltenden Fassung-, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niederwambach in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§2**  
**Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a. bei Erstbestattungen die Person, die nach dem bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
  - b. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
2. Für Gebühren haftet in jedem Falle auch diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§3**  
**Ortsfremdenzuschlag**

Ein Ortsfremdenzuschlag wird nicht erhoben.

**§4**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§5  
Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.07.2011 außer Kraft.

Anerkannt:  
Niederwambach, den 11.12.2024  
Ortsgemeinde Niederwambach

Ausgefertigt:  
Niederwambach, den 12.12.2024  
Ortsgemeinde Niederwambach

*L. Reidenbach* (Siegel)  
(Lars Reidenbach)  
Ortsbürgermeister



*L. Reidenbach* (Siegel)  
(Lars Reidenbach)  
Ortsbürgermeister



**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niederwambach vom  
12.12.2024**

**I. Gebühren einer Grabstätte für Verstorbene:**

**1. Wahlgrabstätten (Doppelgräber)**

Wahlgrabstätte (30 Jahre Ruhezeit):		
	Überlassung	1.200 €
	Öffnen und Schließen Sarg	550 €
	Öffnen und Schließen 1. Urne	200 €
Wahlgrabstätte <b>Zweitbestattung (Sarg):</b>		
	Überlassung	0 €
	Öffnen und Schließen	600 €
Wahlgrabstätte <b>Zweitbestattung (Urne):</b>		
	Überlassung	0 €
	Öffnen und Schließen	200 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes durch die zweite Belegung (Gebühr pro Jahr der Überschreitung des ursprünglichen Nutzungsrechtes je Grabstelle und Jahr bei Leichenbestattungen) Bei einer Beisetzung im Laufe des Jahres ist die Gebühr für das Beisetzungsjahr sowie für das letzte Jahr der Ruhefrist anteilig für jeden angefangenen Monat, beginnend mit dem auf die Beisetzung folgenden Monat, zu berechnen.		36 €

**2. Reihengrabstätten (Einzelgräber) (30 Jahre Ruhezeit)**

a) Sargbestattung:	Überlassung	750 €
	Öffnen und Schließen	550 €
b) Urnenbestattung (1. Urne):		
	Überlassung	500 €
	Öffnen und Schließen	200 €
Reihengrabstätte <b>Zweitbestattung (2. Urne):</b>		
	Überlassung	200 €
	Öffnen und Schließen	200 €

### **3. Rasengrabstätten (30 Jahre Ruhezeit)**

a) Sargbestattung:	Überlassung	750 €
	Öffnen und Schließen	550 €
	Pflege für Gesamtruhezeit	400 €
	Grabplatte beschriftet und verlegt	350 €
zusätzliche Urne	Überlassung	200 €
zusätzliche Grabplatte beschriftet und verlegt		350 €
Alternativ kann die ursprüngliche Grabplatte mit zusätzlichen Daten versehen werden. Die Kosten dafür trägt der Gebührenschuldner gemäß § 2		
b) Urnenbestattung (1. Urne):		
	Überlassung	750 €
	Öffnen und Schließen	200 €
	Pflege für Gesamtruhezeit	400 €
	Grabplatte beschriftet und verlegt	350 €
zusätzliche Urne	Überlassung	0 €
zusätzliche Grabplatte beschriftet und verlegt		350 €
Alternativ kann die ursprüngliche Grabplatte mit zusätzlichen Daten versehen werden. Die Kosten dafür trägt der Gebührenschuldner gemäß § 2		

### **4. Urnengrabstätten (20 Jahre Ruhezeit)**

	Überlassung	400 €
	Öffnen und Schließen	200 €

### **5. Urnendoppelgrabstätten (20 Jahre Ruhezeit)**

	Überlassung	700 €
	Öffnen und Schließen	je 200 €

### **6. Anonymes Urnengrab (20 Jahre Ruhezeit)**

	Überlassung	400 €
	Öffnen und Schließen	200 €
	Pflege für Gesamtruhezeit	200 €

### **7. Urnenbaumgrabstätte (20 Jahre Ruhezeit)**

einschließlich öffnen und schließen und Markierungsschild	1.700 €
Reservierung einer Urnenbaumgrabstätte für die Dauer von 10 Jahren	450 €
Sollte der Sterbefall früher eintreten, erfolgt eine entsprechende Verrechnung mit der Überlassungsgebühr	

## **8. Sargbaumgrabstätte (30 Jahre Ruhezeit)**

einschließlich öffnen und schließen und Markierungsschild	<b>2.800 €</b>
Reservierung einer Sargbaumgrabstätte für die Dauer von 10 Jahren Sollte der Sterbefall früher eintreten, erfolgt eine entsprechende Verrechnung mit der Überlassungsgebühr	<b>450 €</b>

## **II. Sonstige Benutzungsgebühren**

a. Benutzung des Kühlraumes in der Friedhofshalle	<b>70 €</b>
b. Benutzung der Trauerhalle einschließlich Herrichtung und Reinigung	<b>70 €</b>

## **III. Grabräumungsgebühren**

Reihengrab	<b>250 €</b>
Doppelgrab	<b>400 €</b>
Urnenreihe	<b>150 €</b>
Urnendoppel	<b>200 €</b>
Rasengrab	<b>30 €</b>

